



Zentrum Verkehrssicherheit Österreich

ZVÖ Fachtagung 2018

Der Verkehrsunfall als Auslöser von **Opferrechten**

freestockgallery.de

Walter Dillinger

Überprüfen
Sie Ihr
Fahrzeug



Schnallen
Sie sich an

Es geht zu den
Opferrechten

Verkehrsunfall

Erkenntnis des VwGH vom
17.6.1992, Zahl: 91/03/0286,

Entscheidung des OGH vom
29.10.1963, 11 Os 159/93

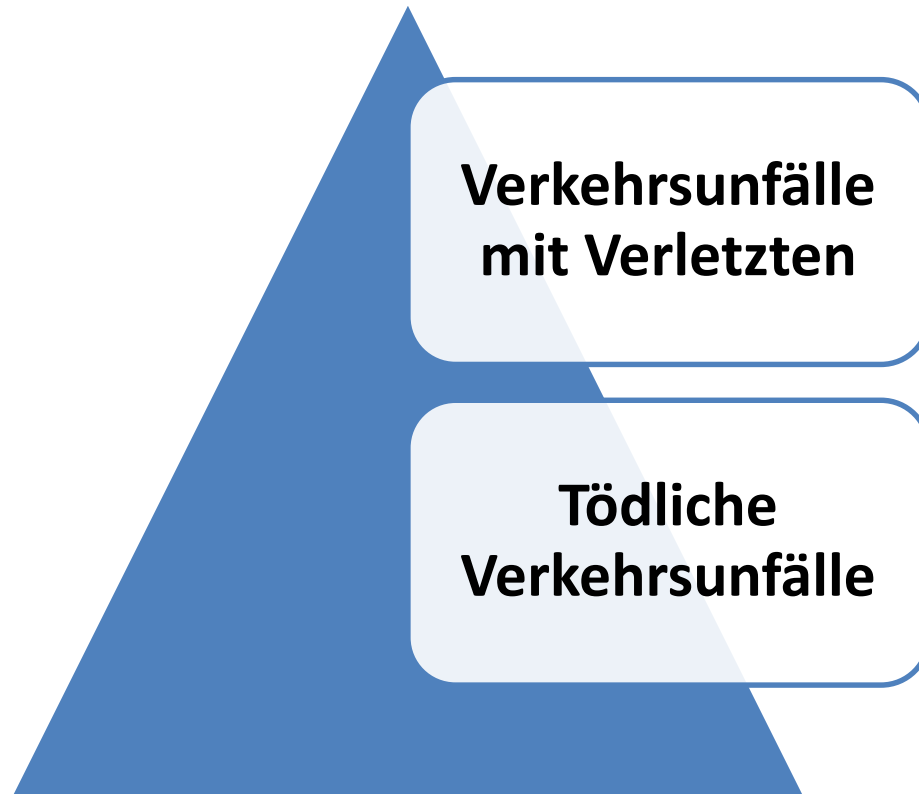


Jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zufolge hat.

Gegenstand der Betrachtung



Anknüpfungspunkt = Anfangsverdacht – iSd **§ 1 Abs. 3 StPO**



Statistische Daten

Österreich 2016



Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden: 38.466

verletzte Personen	getötete Personen
48.393	432

Quelle: Statistik Austria

Verkehrsunfall mit Verletzten



§ 88 StGB – fahrlässige Körperverletzung

(mehrere Qualifikationen, eine Privilegierung)

Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt.

Im Straßenverkehr ist fahrlässiges Verhalten der Verstoß gegen eine konkrete „Verkehrsnorm“ (z.B. Übertretung einer Bestimmung der StVO oder des KFG).

B 19-06-2008 16:25:50 BG-8814
199km/h 591m 00:15.1s 141km/h avg

Verkehrsunfall mit Verletzten



§ 88 StGB

fahrlässige Körperverletzung

(mehrere Qualifikationen, eine Privilegierung)

Objektive
Sorgfaltswidrigkeit

Erfolgseintritt
(Körperverletzung)

Anfangsverdacht

Verkehrsunfall mit Verletzten



§ 88 StGB

fahrlässige Körperverletzung

(mehrere Qualifikationen, eine Privilegierung)

Aufgrund des Anfangsverdachts muss die Kriminalpolizei **von Amts wegen (§ 2 StPO) ermitteln.**

Im weiteren Verfahren sind dann noch andere Aspekte (Kausalität, objektive Zurechnung des Erfolges, Schuld ua.) zu prüfen.

Tödlicher Verkehrsunfall



§§ 80, 81 StGB

**Tödlicher Verkehrsunfall in
Wien-Donaustadt**

**Unterschied zu § 88 StGB:
Ausmaß des „Erfolgs“**

Verkehrsunfall - Opferrechte

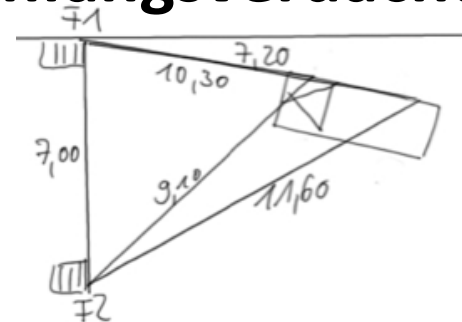


Gesetz	Anwendbarkeit	Rechte und Leistungen
StPO	ja	<p>umfangreiche subjektive Rechte (Verständigung, Verfahrensbeteiligung, Möglichkeit der Verfahrenshilfe und Prozessbetreuung in bestimmten Fällen, Schutz der Privatsphäre) – Aspekt der Wiedergutmachung durch Möglichkeit der Privatbeteiligung</p>
VOEG	in bestimmten Fällen	<p>Entschädigung von Verkehrsopfern, die Schadenersatzansprüche nicht oder nur unter erschwerten Umständen gegen einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer geltend machen können</p>
VOG	nein	<p>Einschränkung auf <u>vorsätzliche</u> Begehung bestimmter Straftaten</p>

Opferrechte

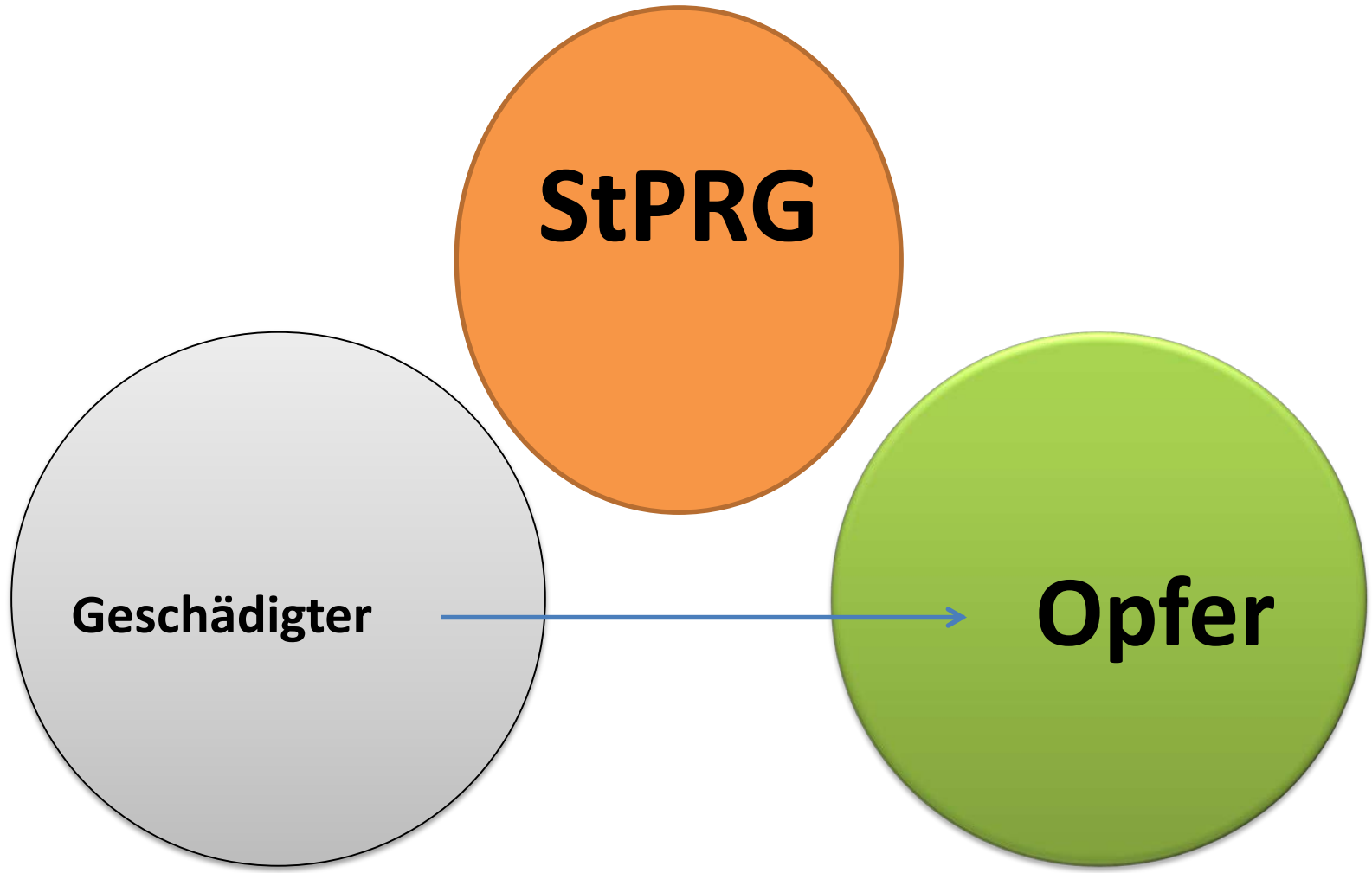
ab Beginn des Ermittlungsverfahrens

Sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts ermitteln (kein formeller Akt).



Ermittlung ist jede behördliche Tätigkeit, die der Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient.

StPO - Entstehung des Begriffs



Opfer

Kategorien mit Relevanz für Verkehrsunfälle (VU)

§ 65 Z 1 StPO	Kategorie	Prozessbegleitung	Relevanz für VU
lit. a	„Gewaltopfer“	ja	nein
lit. a	„Sexualopfer“	ja	nein
lit. a	„Abhängigkeitsopfer“	ja	nein
lit. b	„Tötungsopfer“	ja	ja – Angehörige u. Unterhaltsberechtig te des getöteten Unfallopfers
lit. c	„sonstige“ Opfer	nein	ja – Unfallopfer u. weitere Personen ...

Zusatzbeurteilung: besondere Schutzbedürftigkeit - § 66a StPO

„sonstiges“ Opfer



65. Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. „Opfer“

- a.
- b.
- c. jede andere Person, die durch eine Straftat **einen Schaden erlitten** haben oder
sonst **in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt** worden sein könnte.

Opfer



Unmittelbare Opfer	Mittelbare Opfer
Der Verletzte	<ul style="list-style-type: none">• Eigentümer des beschädigten KFZs• Personen, die eine Leistung erbringen müssen (Regelung durch G oder Vertrag) z. B. <u>Versicherung</u>, die aufgrund des Schadensfalls leisten muss, <u>Arbeitgeber</u>, der Zahlungen leisten muss
Der Getötete	„Tötungsopfer“ (Angehörige und sonstige Unterhaltsberechtigten)

Privatbeteiligter



jedes Opfer, das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen,
um **Ersatz für den erlittenen Schaden** oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren.

Privatbeteiligung



Erklärung muss längstens **bis zum Schluss des Beweisverfahrens** abgegeben werden; bis dahin ist auch die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung zu beziffern.

Möglichkeit der Verfahrenshilfe, sofern kein Anspruch auf juristische Prozessbegleitung.



Systematik der Opferrechte



Kategorie	Norm (StPO)	Geltungsbereich
Allgemeine Rechte	§ 66 Abs. 1	ALLE Opfer
Rechte als Privatbeteiligter	§ 67 Abs. 6	durch Erklärung (für alle Opfer möglich)
Recht auf Prozessbegleitung (juristische und psychosoziale)	§ 66 Abs. 2	eingeschränkt auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a und b
Zusätzliche Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer (§ 66a)	§ 66a Abs. 2	besonders schutz- bedürftige Opfer

Ausgewählte Rechte

Opfer und **Privatbeteiligte**



- **Recht auf Akteneinsicht** (und Aktenabschrift)
- Recht auf Information und auf Verständigung vom Fortgang des Verfahrens
- Teilnahme-, Anwesenheits-, Frage- und Anhörungsrecht bei der Hauptverhandlung
- Recht auf Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens (§ 195 Abs. 1)
- **Aufnahme von Beweisen nach § 55 zu beantragen,**
- **Recht auf Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche.**



Wir sind am Ziel ...



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**